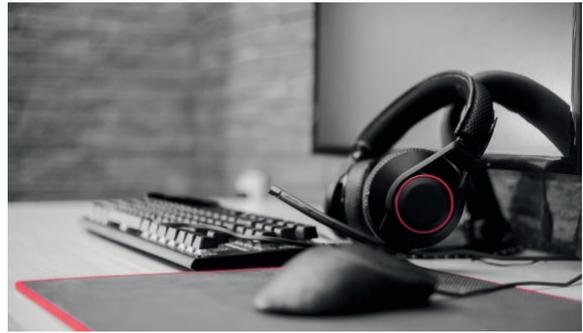


Datenschutz-Ticker

Dezember 2023



**+++ EU: EINIGUNG AUF ENDFASSUNG DER KI-VERORDNUNG +++
EUGH: IMMATERIELLER SCHADENSERSATZ SCHON BEI
BEFÜRCHTUNG EINES DATENMISSBRAUCHS +++ EUGH: SCHUFAS-
SCORING GRUNDSÄTZLICH UNZULÄSSIG +++ OLG KÖLN:
DATENÜBERMITTLUNG AN GOOGLE TROTZ EU-US DATA PRIVACY
FRAMEWORK UNZULÄSSIG +++ BUßGELD VON EUR 1,7 MIO.
GEGEN NORWEGISCHE ARBEITS- UND SOZIALVERWALTUNG +++**

1. Gesetzesänderungen

+++ EU: EINIGUNG AUF ENDFASSUNG DER KI-VERORDNUNG +++

Im Trilog-Verfahren der EU haben sich Kommission, Ministerrat und Parlament auf eine finale Fassung der geplanten KI-Verordnung geeinigt. Diese soll Grundstein für die Regulierung von künstlicher Intelligenz in der EU sein und den rechtlichen Rahmen für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von KI-Systemen in der EU schaffen. Die KI-Verordnung stellt je nach Risikoklasse des KI-Systems unterschiedlich hohe Anforderungen an die Zulässigkeit, Dokumentationspflichten und die Einhaltung technischer Standards. Besonders umstritten waren bis zuletzt die automatische Einordnung von Menschen mit biometrischer Erkennung in bestimmte besonders sensitive Kategorien, Systeme zur Emotionserkennung sowie die nachträgliche Analyse von Videoaufnahmen zur Strafverfolgung.

[Zum Artikel auf heise.de \(v. 9. Dezember 2023\)](#)

**+++ BUNDESTAG BESCHLIEßT ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE
+++**

Der Bundestag hat die von Bundesgesundheitsminister Lauterbach eingebrachten Gesetze zur Beschleunigung der Digitalisierung des

Gesundheitswesens sowie zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten verabschiedet. Kernelement ist dabei die obligatorische Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) ab 2025. In der Akte soll die gesamte Krankengeschichte eines Patienten hinterlegt und von Ärzten und Patienten eingesehen werden können. Sofern Versicherte dies nicht möchten, müssen sie der Nutzung der ePA aktiv widersprechen (opt-out). Darüber hinaus sollen sie die Möglichkeit haben, den Zugang zu bestimmten Daten in der ePA zu sperren. Die in der ePA hinterlegten Daten sollen in pseudonymisierter Form zu Forschungszwecken verwendet werden dürfen. Neben der ePA soll auch das E-Rezept weiterentwickelt und als verbindlicher Standard etabliert werden. Außerdem sollen die Telemedizin ausgebaut und digitale Gesundheitsanwendungen ausgeweitet werden.

[Zum Artikel auf tagesschau.de \(v. 14. Dezember 2023\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ EUGH: IMMATERIELLER SCHADENSERSATZ SCHON BEI BEFÜRCHTUNG EINES DATENMISSBRAUCHS +++

Der EuGH hat entschieden, dass bereits die Befürchtung eines möglichen Missbrauchs personenbezogener Daten für sich genommen einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz im Sinne der DSGVO darstellen kann. Geklagt hatte eine Frau, deren personenbezogene Daten bei einem Hackerangriff auf eine bulgarische Finanzbehörde durch die Täter im Internet veröffentlicht worden waren. Nach Ansicht des EuGH genügt in Fällen eines Datenschutzverstoßes schon die Sorge einer missbräuchlichen Verwendung der Daten durch Dritte. Es sei aber Aufgabe des nationalen Gerichts zu prüfen, ob diese Befürchtung im konkreten Fall als begründet angesehen werden kann. Daneben hat der EuGH klargestellt, dass der unbefugte Zugang zu den Daten nicht automatisch bedeutet, dass die IT-Schutzmaßnahmen des Verantwortlichen ungeeignet waren. Der Verantwortliche trägt insoweit aber die Beweislast. Gelingt dieser Nachweis, kann die Haftung unter Umständen entfallen.

[Zur Pressemitteilung des EuGH \(v. 14. Dezember 2023\)](#)

[Zum Urteil des EuGH \(v. 14. Dezember 2023, C-340/21\)](#)

+++ EUGH BEJAHT ZULÄSSIGKEIT VON BUßGELDERN GEGEN JURISTISCHE PERSONEN +++

Für die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person wegen

eines Datenschutzverstoßes ist es nach Feststellung des EuGH nicht erforderlich, dass der Verstoß von einem Leitungsorgan begangen wurde oder dieses Organ Kenntnis davon hatte. Damit bestätigt der EuGH die Sanktionspraxis der deutschen Datenschutzbehörden. Zudem bestätigt der EuGH, dass ein Verstoß nur bejaht werden kann, wenn er schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig, begangen wurde. Gegenstand des Falles ist das im Jahr 2019 gegen die Deutsche Wohnen SE verhängte Bußgeld von rund EUR 14,5 Mio. (siehe zuletzt [AB Datenschutz-Ticker Januar 2022](#)). Der EuGH stellt klar, dass ein Unternehmen als juristische Person unmittelbar für Datenschutzverstöße haftet, auch wenn die konkret handelnde Person nicht ermittelt werden kann und die Leitungspersonen keine Kenntnis von dem Verstoß haben. Soweit das deutsche Recht hier strengere Vorgaben macht, ist dies nicht mit der DSGVO vereinbar. Ein schuldhafter Verstoß liegt vor, wenn sich der Verantwortliche über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, unabhängig davon, ob er sich eines Verstoßes gegen die DSGVO bewusst war.

[Zur Pressemitteilung des EuGH \(v. 5. Dezember 2023\)](#)

[Zum Urteil des EuGH \(v. 5. Dezember 2023, C-807/21\)](#)

+++ EUGH: SCHUFA-SCORING GRUNDSÄTZLICH UNZULÄSSIG+++
+

Der EuGH hat entschieden, dass das Schufa-Scoring grundsätzlich ein nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO verbotenes Profiling darstellt und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Dem Fall lagen Klagen von Betroffenen zugrunde, die sich vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden gegen die Entscheidung der hessischen Datenschutzbehörde bzgl. des Vorgehens gegen das Schufa-Scoring wehrten. Das Scoring ist ein mathematisch-statistisches Verfahren, das es ermöglicht, die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verhaltens, wie etwa die Rückzahlung eines Kredits, vorauszusagen. Ob einem Verbraucher z. B. ein Kredit bewilligt wird, hängt in der Praxis oftmals hauptsächlich von dem Schufa-Score ab. Der EuGH urteilte, dass das Scoring als eine von der DSGVO grundsätzlich verbotene automatisierte Entscheidung im Einzelfall anzusehen ist, sofern die Kunden der Schufa, wie beispielsweise Banken, ihm eine maßgebliche Rolle im Rahmen der Kreditgewährung beimessen. Nun muss das Verwaltungsgericht Wiesbaden entscheiden, ob § 31 BDSG eine gültige Ausnahme von diesem Verbot darstellt und das Scoring damit im vorliegenden Fall zulässig war.

[Zur Pressemitteilung des EuGH \(v. 7. Dezember 2023\)](#)

[Zum Urteil des EuGH \(v. 7. Dezember 2023, C-634/21\)](#)

+++ EUGH: SCHUFA DARF DATEN ZU RESTSCHULDBEFREIUNG MAXIMAL SECHS MONATE SPEICHERN +++

Am gleichen Tag und in Zusammenhang mit dem oben genannten Urteil zum Scoring hat der EuGH auch entschieden, dass Informationen über die Erteilung einer Restschuldbefreiung höchstens sechs Monate von der Schufa gespeichert werden dürfen. Gegenstand des Falles waren die Klagen von zwei Betroffenen, denen nach einem Insolvenzverfahren die Restschuldbefreiung erteilt wurde. Nach der Insolvenzordnung werden diese Einträge nach sechs Monaten gelöscht. Die Schufa dagegen speichert die Daten zur Restschuldbefreiung drei Jahre. Dagegen wehrten sich die Kläger und verlangten Löschung, was die Schufa ablehnte und die hessische Datenschutzbehörde als rechtmäßig bestätigte. Der EuGH schloss sich den Klägern an und entschied, dass es im Widerspruch zur DSGVO steht, wenn private Auskunftsteile Daten zu Restschuldbefreiungen länger speichern als das öffentliche Insolvenzregister. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist die Speicherung der Daten bei der Schufa damit rechtswidrig und haben Betroffene Anspruch auf Löschung der Daten.

[Zur Pressemitteilung des EuGH \(v. 7. Dezember 2023\)](#)

[Zum Urteil des EuGH \(v. 7. Dezember 2023, C-26/22 und C-64/22\)](#)

+++ LAG DÜSSELDORF: KEIN SCHADENSERSATZ FÜR VERSPÄTETE DATENAUSKUNFT +++

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz bei verspäteten Auskünften nach Art. 15 DSGVO abgelehnt. Die Vorinstanz hatte dem Kläger im März 2023 immateriellen Schadensersatz von EUR 10.000 zugesprochen, da dessen ehemaliger Arbeitgeber auf ein Auskunftsverlangen erst verspätet reagiert hatte. Das Berufungsgericht hat dem Arbeitgeber nun Recht gegeben und die Klage vollumfänglich abgewiesen. Zwar treffe es zu, dass der Arbeitgeber gegen die DSGVO verstoßen habe, indem er die Auskunft nicht fristgerecht und anfangs unvollständig erteilt habe. Jedoch falle ein Verstoß gegen Art. 15 DSGVO bereits nicht in den Anwendungsbereich von Art. 82 DSGVO. Dieser setze eine gegen die DSGVO verstoßende Datenverarbeitung voraus, die bei einer bloßen Verletzung der Auskunftspflicht nicht vorliege. Außerdem habe der Kläger einen Schaden nicht ausreichend dargelegt. Die bloße Behauptung eines mit dem Verstoß verbundenen Kontrollverlusts über Daten sei dafür nicht ausreichend.

[Zur Pressemitteilung des LAG Düsseldorf \(v. 28. November 2023, 3 Sa 285/23\)](#)

+++ OLG KÖLN: DATENÜBERMITTLUNG AN GOOGLE TROTZ EU-US DATA PRIVACY FRAMEWORK UNZULÄSSIG +++

Das Oberlandesgericht Köln hat entschieden, dass die Übermittlung personenbezogener Daten von einer Webseite an Google in die USA trotz des neuen Angemessenheitsbeschlusses der EU Kommission, dem "Data Privacy Framework" (siehe [AB Datenschutz-Ticker Juli 2023](#)), unzulässig war. Das Gericht hat damit der Klage der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gegen die Telekom Deutschland GmbH stattgegeben. Neben anderen Punkten bemängelte die Verbraucherzentrale, dass bei Aufruf der Telekom-Webseite die IP-Adresse, Informationen über den genutzten Browser und über das genutzte Endgerät der Verbraucher an Google-Server in den USA übermittelt wurden. Das OLG Köln stufte diese Datenübermittlung trotz des bestehenden Angemessenheitsbeschlusses als rechtswidrig ein, da es im vorliegenden Fall an einer wirksamen Einwilligung fehlte. Die Nutzer wurden nach Auffassung des Gerichts im Cookie-Banner und den Datenschutzhinweisen nicht ausreichend über die Datenverarbeitung und die Übermittlung ihrer Daten an Google informiert.

[Zur Pressemitteilung der Verbraucherzentrale \(v. 12. Dezember 2023\)](#)

[Zum Urteil des OLG Köln \(v. 3. November 2023, 6 U 58/23\)](#)

+++ BFH: FINANZAMT DARF KONTOAUSZÜGE EINES ANWALTS AUSWERTEN +++

Der Bundesfinanzhof hat festgestellt, dass das Finanzamt im Rahmen einer Steuerprüfung Kontoauszüge eines Anwalts auswerten darf. Die Abgabenordnung erlaube die Auswertung personenbezogener Daten. Der als Rechtsanwalt tätige Kläger wehrte sich gegen das Verlangen der Finanzbehörde auf Herausgabe seiner betrieblichen Kontoauszüge für eine Außenprüfung und die Herausgabe der Kontoauszüge an die Behörde durch seine Bank. Das Gericht betonte, dass die Abgabenordnung eine datenschutzrechtliche Ermächtigung für sämtliche Maßnahmen des Steuerverfahrens darstellt. Die Normen rechtfertigten eine Verarbeitung der Daten zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung. Das Gesetz müsse auch nicht aufzählen, welche Unterlagen das Finanzamt anfordern dürfe. Zudem sei nicht erkennbar, dass die Regelungen der Abgabenordnung gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem Grundgesetz oder den Schutz der personenbezogenen Daten aus der EU-Grundrechtecharta verstoßen.

[Zum Urteil des BFH \(v. 5. September 2023, IX R 32/21\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ BUßGELD VON EUR 1,7 MIO. GEGEN NORWEGISCHE ARBEITS- UND SOZIALVERWALTUNG +++

Die norwegische Datenschutzbehörde Datatilsynet hat gegen die norwegische Arbeits- und Sozialverwaltung (NAV) eine Geldbuße in Höhe von umgerechnet rund EUR 1,7 Mio. verhängt. Die NAV verarbeitet eine Vielzahl personenbezogener und sensibler Daten der norwegischen Bevölkerung, unter anderem für Rente, Kindergeld oder Sozialhilfe. Die Datenschutzbehörde stellte dabei grobe Versäumnisse beim Umgang mit den Daten fest. Insbesondere hat die NAV die Vertraulichkeit ihrer IT-Systeme nicht ausreichend geschützt. So hatten zu viele Mitarbeiter nicht berechtigten Zugang zu den Daten. Auch wurde der Zugriff auf die Daten nicht protokolliert. Die besonders sensiblen Daten waren zudem nicht ausreichend durch technische und organisatorische Maßnahmen geschützt. Neben dem Bußgeld wurde die NAV angewiesen, ein umfassendes und geeignetes System nebst technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen einzurichten. Die norwegische Aufsichtsbehörde hatte die NAV bereits in der Vergangenheit verwarnt.

[Zur Pressemitteilung der Datatilsynet \(v. 28. November 2023, Norwegisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der Datatilsynet \(v. 27. November 2023, Norwegisch\)](#)

Das gesamte **ADVANT Beiten**
Datenschutz-Team wünscht Ihnen frohe
Festtage und einen guten Start ins
Jahr 2024!



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Dr. Ariane Loof

+49 30 26471-282

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25 | 79100 Freiburg

Dr. Birgit Münchbach

+49 761 150984-22

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[vCard](#)



REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt
©Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2023

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.